

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Nr. 5 erscheint später

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 11. März 1948

Nr. 6/7/8

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom 11. Februar 1948	25	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen (Kreiswahlgesetz) vom 11. Februar 1948	34
Gesetz vom 10. März 1948 zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Februar 1948	27	Gesetz vom 10. März 1948 zur Abänderung des Kreiswahlgesetzes vom 11. Februar 1948	36
Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 20. Februar 1948	27	Wahlordnung für die Wahl zu den Kreistagen vom 20. Febr. 48	36

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 3 bei.

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und für die von den Gemeindevertretungen vorzunehmenden Wahlen sowie einige Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts.

§ 2

(1) Die Gemeindevertretungen aller Gemeinden (mit Ausnahme der Gemeinden mit nicht mehr als 60 Einwohnern) sind neu zu wählen.

(2) Die Wahldauer der Gemeindevertretungen beträgt vier Jahre.

§ 3

(1) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden mit mehr als 60 Einwohnern

von	bis zu	500 Einwohnern	7
von	501 bis zu	1 500 Einwohnern	9
von	1 501 bis zu	3 000 Einwohnern	12
von	3 001 bis zu	5 000 Einwohnern	15
von	5 001 bis zu	10 000 Einwohnern	18
von	10 001 bis zu	25 000 Einwohnern	24
von	25 001 bis zu	50 000 Einwohnern	36
von	50 001 bis zu	100 000 Einwohnern	48
von	100 001 bis zu	250 000 Einwohnern	60
	über	250 000 Einwohnern	80

(2) Als Stichtag für die Errechnung der Einwohnerzahlen gilt der 4. Januar 1948.

§ 4

(1) Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken.

(4) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Auch Gruppen von Wählern können Wahlvorschläge einreichen; sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Zulassung politischer Parteien gelten. Die Wahlvorschläge solcher Gruppen müssen von zwei Prozent der Wahlberechtigten, mindestens aber von 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(5) Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet wohnen oder die früher dort wohnen und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet wohnen. Als

deutsche Staatsangehörige gelten für diese Wahl die Personen, die

a) zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten,

b) früher Angehörige der deutschen Minderheiten außerhalb Deutschlands waren.

Personen, die in mehreren Gemeinden ihren Wohnsitz haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie sich überwiegend aufhalten. Für die Altersvoraussetzung und die Anwesenheitsvoraussetzung ist der Wahltag maßgebend.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

a) wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;

b) wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist;

c) wer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch Spruchkammerentscheidung rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten eingereiht worden ist;

d) wer durch Spruchkammerentscheidung rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht worden ist, wenn die Entziehung des Wahlrechts im Spruchkammerbescheid ausdrücklich angeordnet ist.

Ferner ist nicht wahlberechtigt, solange eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung, ein Einstellungsbescheid (Amnestiebescheid) oder ein Nichtbetroffenenbescheid noch nicht vorliegt,

e) wer nach Teil A (Klasse I und II) der Liste, die dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Anlage beigefügt ist, als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt.

(3) Wählbar sind die nach den Absätzen 1 und 2 Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit folgenden Einschränkungen:

a) Minderbelastete sind auch nach Fortfall der durch die Spruchkammer etwa angeordneten Entziehung des Wahlrechts nicht wählbar;

b) Personen, für die noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt und die zu irgendeiner Zeit Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen Hitlerjugend — HJ und BdM) waren, sind nicht wählbar.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind

a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung oder infolge eines Haftbefehls einer Spruchkammer in Verwahrung gehalten werden,

b) wer von der Militärbehörde verhaftet ist oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner gerichtlicher Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist.

(5) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

§ 6

(1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Wählerliste oder die Erteilung eines Wahlscheines erforderlich.

(2) In die Wählerliste ist einzutragen, wer gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Eine Abschrift der Wählerliste ist, vom 12. bis zum 22. März 1948 einschließlich täglich öffentlich auszu-

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 24. März 1948

legen. Bei der Festsetzung der Auslegezeiten hat der Bürgermeister Vorsorge zu treffen, daß jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsicht in die Wählerliste gegeben ist. Beschwerden sind während der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister anzubringen. Der Bürgermeister gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die bis zum 22. März 1948 laufende Beschwerdefrist hin. Jeder Wähler, dem bekannt ist, daß eine nach § 5 Absatz 2 nicht wahlberechtigte Person in die Liste eingetragen ist oder der die Wählerliste für unvollständig hält, ist zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Das Beschwerdeverfahren regelt die Wahlordnung.

- (3) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- die in § 5 Absatz 2a, b und e genannten Personen, wenn der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag fortgefallen ist;
 - Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben ist;
 - Wahlberechtigte, die wegen Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts (§ 5 Absatz 4) in die Wählerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist;
 - Personen, die vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgekehrt und nach § 5 Absatz 1 und 2 wahlberechtigt und nicht bereits in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 7

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben.

(2) Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingereicht und entfallen auf einen davon weniger als 5 v. H. der gültig abgegebenen Stimmen, so werden diesem Wahlvorschlag keine Sitze zugeteilt. Im übrigen sind die nach § 3 zu verteilenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahl ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

(3) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Bürgermeister Einspruch erheben.

(4) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wahlbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären;
 - wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
 - wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.
- (5) Gegen den Beschluß der neuen Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit ihrem Antrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Wahl für gültig oder nur gemäß Absatz 4a für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 9 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(7) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der endgültigen Entscheidung neu festzustellen.

(8) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (Absatz 7) finden die Vorschriften der Absätze 1—5 und 7 Anwendung.

§ 8

Fällt eine Voraussetzung der Wahlbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 9 nicht vor endgültiger rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 9

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt der nächste noch nicht zum Gemeindevertreter berufene Bewerber an seine Stelle, es sei denn, daß die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen. Die Änderung muß dem Bürgermeister bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes trifft der Bürgermeister. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 7 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Ist die Bewerberliste des Wahlvorschlages erschöpft, so bestimmen die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages den Ersatzmann durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung aus.

§ 11

(1) Wahlen durch die Gemeindevertretung werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Die Wahl hauptamtlicher Bürgermeister erfolgt in jedem Fall in schriftlicher und gleicher Abstimmung. Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn nur eine unbesoldete Wahlstelle oder wenn mehrere ungleichartige unbesoldete Wahlstellen oder wenn besoldete Wahlstellen zu besetzen sind, für jede Stelle in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit gestimmt.

(2) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht und sind Stimmen auf nicht mehr als vier Personen gefallen, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ist im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht und sind Stimmen auf mehr als vier Personen gefallen, so findet eine Zwischenwahl statt; sie ist auf die vier Personen zu beschränken, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch bei der Zwischenwahl keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der Zwischenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist oder wer im letzten Wahlgange gewählt ist.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 12

Eine von der Gemeindevertretung vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wahlbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt oder durch nachträgliche Feststellung eines Ausschließungsgrundes (§ 5 Absatz 2 und 3).

§ 13

(1) Das Ausscheiden einer von der Gemeindevertretung gewählten Person aus ihrem Amt wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Bürgermeister festgestellt. Hierbei ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.

(2) Gegen die Feststellung steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 14

(1) Die Wahlzeit der amtierenden Bürgermeister und Beigeordneten endet zwei Monate nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen, jedoch bleiben sie bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Die Neuwahl erfolgt durch die neu gewählten Gemeindevertretungen. Die neuen Wahlen haben bis spätestens 30. Juni 1948 stattzufinden.

(2) Entsprechendes gilt für die Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung nicht besteht, sondern die Gemeindeversammlung den Bürgermeister wählt.

(3) Wählbar zu Bürgermeistern und Beigeordneten sind — unbeschadet der einschlägigen Vorschriften (insbesondere der §§ 40 bis 43) der Groß-Hessischen Gemeindeordnung — die

nach § 5 dieses Gesetzes zur Gemeindevertretung wählbaren Personen, mit folgenden Maßgaben:

- a) für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete entfällt die Anwesenheitsvoraussetzung;
- b) Mitläufer können als Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder Beigeordnete ohne Genehmigung des Ministers des Innern das Amt nicht antreten. Wird die Genehmigung versagt, ist Neuwahl binnen zwei Monaten erforderlich.

§ 15

(1) Die Wahlzeit der neu gewählten hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten beträgt sechs Jahre, die der ehrenamtlich gewählten endet mit der Wahldauer der Gemeindevertretung.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die bisherigen Bürgermeister und Beigeordneten bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

§ 16

(1) In Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung besteht, sind die Personen zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt, die nach § 5 Absatz 1 Satz 1—4 und Absatz 2, 4 und 5 wahlberechtigt sind.

(2) Für die Altersvoraussetzung und die Anwesenheitsvoraussetzung ist der Tag der Gemeindeversammlung maßgebend.

§ 17

Wer

1. eine falsche eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen seines Wahlrechtes abgibt oder
 2. in mehreren Gemeinden wählt,
- wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 18

Das Gemeindevahlgesetz vom 15. Dezember 1945 (GVBl. S. 7), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 7. März 1946 (GVBl. S. 86) und das zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 11. April 1946 (GVBl. S. 115) sowie § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. S. 205) werden aufgehoben.

§ 19

(1) Die Versorgungsansprüche der nicht wiedergewählten Bürgermeister und Beigeordneten regelt ein besonderes Gesetz.

(2) Der § 12 des Gemeindevahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1947 (GVBl. 1948 S. 17) tritt mit Ablauf des 31. März 1948 außer Kraft.

§ 20

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen, die am 25. April 1948 stattfinden, miteinander zu verbinden.

§ 21

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen, zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Wahlordnung.

§ 22

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. Februar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

Gesetz

vom 10. März 1948

zur Abänderung des Gemeindevahlgesetzes

vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

§ 4 Abs. 4 des Gemeindevahlgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die politischen Parteien sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Bezirke einzureichen, für die sie zugelassen sind. Demokratische Gruppen von Wählern können gleichfalls Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge solcher Gruppen müssen von 2% der Wahlberechtigten, mindestens aber von 20 Wahlberechtigten, unterschrieben sein.“

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, am 10. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister des Innern:
Zinnkann

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen

vom 20. Februar 1948

A. Wahlleitung

1. Bürgermeister

§ 1

(1) Der Bürgermeister leitet das Wahlgeschäft in der Gemeinde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wählerliste aufzustellen,
- b) die Wählerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben,
- c) den Wahlausschuß zu berufen und seine Bestellung bekanntzugeben,
- d) die Wählerliste abzuschließen und dem Wahlvorsteher zu übersenden,
- e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tag vor dem Wahltag geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben,
- f) die Abstimmungsbezirke zu bilden,
- g) die Wahlvorsteher zu ernennen,
- h) die Wahlräume zu bestimmen,
- i) Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke bekanntzugeben,
- k) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- l) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen,
- m) das Wahlergebnis bekanntzugeben,
- n) Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- o) die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen.

(2) Der Bürgermeister kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebeamten beauftragen.

(3) Für alle dem Bürgermeister im Wahlgeschäft obliegenden Bekanntmachungen gilt als ortsübliche Art der Bekanntmachung auch der öffentliche Anschlag.

2. Wahlausschuß

§ 2

- (1) Für die Gemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet, der
 - a) über die Beschwerden gegen die Wählerliste entscheidet,
 - b) über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt,
 - c) das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde feststellt,
 - d) die Verteilung der Sitze vornimmt,
 - e) die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl benachrichtigt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird ein weiterer Wahlberechtigter als Stellvertreter berufen und bei seinem Eintritt in gleicher Weise verpflichtet. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen werden.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 3

Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben.

§ 4

Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer verpflichtet wird, aber kein Stimmrecht im Wahlausschuß hat.

§ 5

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Wahlvorstand

§ 6

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk, gegebenenfalls für jeden Wahlraum und Wahlstisch, ernennt der Bürgermeister

aus den Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter des Wahlvorstehers. In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden und in denen eine Teilung der Wählerliste oder eine nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Aufstellung nicht erfolgt ist, ist der Bürgermeister Wahlvorsteher, der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Er muß dabei die verschiedenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigen. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirks genommen werden; im Falle vorübergehender Behinderung wird er durch einen Beisitzer vertreten.

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Sie erhalten keine Vergütung.

§ 7

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlräume zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk fest.

B. Wahlvorbereitung

1. Bildung der Abstimmungsbezirke

§ 9

Die Stimmabgabe ist in Abstimmungsbezirken vorzunehmen. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk. In Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, hat der Bürgermeister den Gemeindebezirk zur Stimmabgabe in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Hierbei ist unter tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Ortsbezirke anzustreben, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 1500 Wahlberechtigte umfassen. Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

2. Wählerliste und Wahlscheine

a) Allgemeines

§ 10

Der Bürgermeister hat eine Liste der nach § 5 des Gemeindegewahlgesetzes Wahlberechtigten (Wählerliste) für das Gemeindegebiet so rechtzeitig aufzustellen, daß sie am 12. März 1948 öffentlich ausgelegt werden kann (§ 24). Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet sind, ist die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk besonders aufzustellen.

§ 11

(1) Die Wählerlisten sind in der Art anzulegen, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden. Die Listen haben Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht nach § 5 des Gemeindegewahlgesetzes genau zu prüfen.

(2) Die Listen können auf Beschluß des Wahlausschusses auch in alphabetischer Ordnung der Namen unter fortlaufender Nummer angelegt werden.

(3) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

§ 12

(1) In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 25. April 1948 im Gemeindegebiet seit ununterbrochen sechs Monaten wohnen oder die früher dort wohnten und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. In die Wählerlisten sind auch aufzunehmen aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet wohnen. Die Personen, die erst nach dem 1. September 1939 nach Hessen zugezogen sind, sind in der dafür vorgesehenen Spalte besonders zu kennzeichnen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 13

(1) Die Wählerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für etwaige Nachwahlen verwendbar ist.

(2) Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

b) Arten der Wählerliste

§ 14

(1) Die Wählerliste kann in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck oder als Wahlkartei angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Abstimmungsbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Die Einteilung der Karten entspricht den Spalten 2 bis 14 des Musters zur Wählerliste in Heftform.

§ 15

Die Benutzung von Listen, die aus Anlaß früherer Wahlen gebraucht sind, ist zulässig, sofern sie den Anforderungen der §§ 11–14 genügen und Unstimmigkeiten bei der Abstimmung nicht zu befürchten sind.

Wahlscheine

§ 16

Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe nur in der Gemeinde, in der er ausgestellt ist.

§ 17

- * Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- die in § 5 Abs. 2 a, b und e des Gemeindegewahlgesetzes genannten Personen, wenn der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag fortgefallen ist.
 - Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben ist.
 - Wahlberechtigte, die wegen Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts entgegen der Bestimmung in § 12 Abs. 2 nicht in die Wählerliste eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn die Behinderung nach Ablauf der Beschwerdefrist fortgefallen ist.
 - die vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Personen, soweit sie nach § 5 Abs. 1, 2 des Gemeindegewahlgesetzes wahlberechtigt und nicht bereits in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 18

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Bürgermeister.

(2) Die Tatsachen, die die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen oder den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß sich der Antragsteller oder der Empfänger ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Bürgermeister ein Verzeichnis.

(4) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 19

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, ist in der Wählerliste bei den betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen. Ist die Wählerliste dem Wahlvorsteher bereits übersandt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben. Er hat vor Beginn der Wahlhandlung die Wählerliste nach diesem Verzeichnis zu berichtigen, indem er bei den nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er hat ferner die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nachträglich der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen worden ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben.

§ 20

Vom Zeitpunkt des Beginns der Auslegung der Wählerliste ab kann die Ausstellung des Wahlscheines beantragt werden. Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an den Wahlausschuß statt, der endgültig entscheidet.

§ 21

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor dem Wahltag ausgestellt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweiten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Bürgermeister hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlscheine sind nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

d) Auslegung und Berichtigung der Wählerliste

§ 22

Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 12. bis zum 22. März 1948 einschließlich täglich öffentlich auszulegen. Vor der Auslegung hat der Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekanntzugeben

- wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird (bei der Festsetzung der Auslegezeit hat der Bürgermeister Vorsorge zu treffen, daß jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsicht in die Wählerliste gegeben ist),
- innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Beschwerde gegen die Wählerliste erhoben werden kann,
- daß jeder Wahlberechtigte berechtigt ist, eine solche Beschwerde zu erheben, wenn ihm die fehlende Wahlberechtigung einer eingetragenen Person bekannt ist,
- daß jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unvollständig hält, zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist.

§ 23

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

(2) Betrifft die Beschwerde die fehlende Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person, so gibt der Bürgermeister dieser sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie berechtigt ist, binnen sieben Tagen vom Eingang der Mitteilung an Widerspruch zu erheben. Tut sie es nicht, so ist sie von der Wählerliste zu streichen. Erhebt sie Widerspruch, so entscheidet der Wahlausschuß spätestens am 4. April 1948.

§ 24

(1) Unrichtige Angaben der Wählerliste sind nach dem Ergebnis der vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig eingereichter Beschwerden in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 25

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 26

(1) Die berichtigte Wählerliste ist vom Bürgermeister abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, daß die in § 22 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel wahlberechtigte Personen in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 27

Der Bürgermeister hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 28

Der Bürgermeister soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Aussagen auf Antrag Abschriften aus der Wählerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume

§ 29

Innerhalb jedes Abstimmungsbezirkes bestimmt der Bürgermeister einen geeigneten Wahlraum. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerliste

als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Wählerliste getrennt nach Geschlechtern aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlstätten in demselben Wahlraum oder in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl

§ 30

(1) Der Bürgermeister hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am 11. April 1948 erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

(3) Wahltag ist in allen Gemeinden der 25. April 1948.

5. Wahlvorschläge

a) Einreichung der Wahlvorschläge

§ 31

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 1. April 1948 schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die zugelassenen politischen Parteien berechtigt, und zwar innerhalb des Bezirkes, für den sie zugelassen sind. Demokratische Gruppen von Wählern können gleichfalls Wahlvorschläge einreichen. Der Bürgermeister hat spätestens am 21. März 1948 öffentlich zur Einreichung der Wahlvorschläge, unter Angabe der Frist aufzufordern.

(2) Die Aufforderung muß auch die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 33) wiedergeben.

§ 32

Wahlvorschläge können auch vor der Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge

§ 33

(1) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen aufzuführen. Ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung sind so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatenliste einer Partei muß durch geheime Abstimmung in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung von Parteimitgliedern oder von durch Parteimitglieder gewählten Wahlmännern aufgestellt werden. Der Aufstellungsantrag (Wahlvorschlag) jedes Kandidaten bzw. jeder Kandidatenliste einer Partei muß Zeit und Ort der Parteiversammlung, auf welcher die Aufstellung vorgenommen wurde, enthalten und muß von 20 in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, die an der Versammlung teilnahmen, unterzeichnet sein. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Kandidaten von Wählergruppen mit der Maßgabe, daß die Wahlvorschläge solcher Gruppen von zwei v. H. der Wahlberechtigten, mindestens aber 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen. Die Aufstellung der Kandidatenliste hat bei den demokratischen Wählergruppen in öffentlicher Versammlung zu erfolgen.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 ist streng zu beachten. Sie ist wörtlich in die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzunehmen.

§ 34

(1) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen ihren Unterschriften Angaben ihres Berufes, Standes und ihrer Wohnung beifügen.

(2) Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vollständig vorliegen; andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig; eine Mängelbeseitigung findet nicht statt.

(3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 35

(1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

a) die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, als deutsche Staatsangehörige gelten, sich in der Gemeinde seit sechs Monaten aufhalten oder früher dort gewohnt haben und nach Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind bzw. sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sofern diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten in der Gemeinde wohnen; die Bescheinigung des Bürgermeisters muß auch die Erklärung enthalten, daß die Bewerber von der Wahlbarkeit nicht

ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2 und 3 des Gemeindevahlgesetzes),

c) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Der Bürgermeister hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen § 36

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 37

(1) Jeder Wahlvorschlag muß durch den Namen der einreichenden Partei oder durch ein Kennwort der Wählergruppe bezeichnet werden.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

c) Mängelbeseitigung

§ 38

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, bis zum 7. April 1948 Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen und etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind.

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 39

Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Ersatzleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages erfolgen.

§ 40

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Vorsitzende auf Grund der §§ 38 bis 40 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 41

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortsüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses lädt er zur Sitzung. Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 10. April 1948 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest. Öffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingange des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten frei steht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 42

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur an der ersten Stelle vorgeschlagen.

§ 43

Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 44

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 11. April 1948 die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form

unter Angabe der Parteien bzw. Wählergruppen und der Kennworte (§ 37), jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierbei erhalten die Wahlvorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen Parteien die Nummern 1 und folgende in der Reihenfolge, die sich aus der Höhe der Stimmzahlen ergibt, die die Parteien bei den Landtagswahlen erzielt haben. (Also Nr. 1 — SPD, 2 — CDU, 3 — LDP, 4 — KPD.) Die übrigen Wahlvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

C. Wahlhandlung

§ 45

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 46

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann die Wahlzeit durch Beschluß des Wahlausschusses abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als um 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung vor dem Schluß der festgesetzten Wahlzeit für geschlossen erklären.

§ 47

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist zur Zeit des Beginns der Wahlhandlung die für eine vollständige Besetzung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernannt der Wahlvorsteher aus anwesenden oder erscheinenden Wahlberechtigten die fehlenden Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 48

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit der Vertretung des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 49

(1) Der Wahlstisch soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein, die lichte Höhe muß mindestens 90 cm, die lichte Weite in beiden Richtungen mindestens 35 cm betragen. Die Wahlurne muß im Deckel einen Schlitz von höchstens 2 cm Breite haben, durch den die Umschläge mit dem Stimmzettel hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Danach darf die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Nach näherer Anordnung des Bürgermeisters dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2. auch andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

(4) Durch Bereitstellung ausreichender Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel uncbobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann.

§ 50

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Abwesende können sich bei der Wahl weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 51

(1) Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Die Stimmzettel werden vom Bürgermeister amtlich hergestellt.

(3) Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Parteien und der Kennworte der anderen Wählergruppen und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlages (bei weniger als vier Bewerbern sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 44 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(4) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre

Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdruckes (Absatz 3); doch müssen sich die Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 52

(1) Die Umschläge sollen 12:15 cm groß und müssen aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie werden von dem Bürgermeister in der erforderlichen Zahl amtlich hergestellt und dem Wahlvorsteher zusammen mit den Stimmzetteln überwiesen.

(2) Die Umschläge dürfen nicht mit ungesetzlichen Kennzeichen versehen sein. Sie müssen von gleicher Art und Farbe sein.

§ 53

Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraume ausgegeben.

Anderer Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraume weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 54

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 55

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.

(2) Ansprachen darf niemand im Wahlraum halten.

(3) Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(4) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Ein Wahlberechtigter, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(5) Sind in einem Wahlraume mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der älteste ist.

§ 56

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Stellvertreter, der Beisitzer und der Schriftführer unterstützen ihn bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung, sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Zur Stimmabgabe zugelassen sind Personen, die in die Wählerliste eingetragene oder im Besitze eines Wahlscheines sind.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingange des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er gibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Darauf tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit einliegendem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahl-niederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem ihren Willen kenntlich machenden Zeichen zu versehen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 57

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der Stimmabgabe ist gleichmäßig im ganzen Abstimmungsbezirk ein und dieselbe Spalte der Wählerliste zu benutzen.

§ 58

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 59

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl-niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 60

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

§ 61

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 62

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind;
 - b) die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
 - c) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind;
 - d) aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
 - e) denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
 - f) die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.
- (2) Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

§ 63

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in der Anlage 4.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl-niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 64

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Bürgermeister auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

§ 65

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen mußte, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 66

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 65 der Wahl-niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier

einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen, zu versiegeln und dem Bürgermeister zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden ist oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 67

Die Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben. Die Wählerliste darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweit erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 68

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl-niederschrift) nach dem in der Anlage 5 beigelegten Vor-druck aufzunehmen.

§ 69

Die Wahl-niederschrift mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken ist von dem Wahlvorsteher so schleunig dem Bürgermeister einzureichen, daß sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk

§ 70

(1) Der Wahlausschuß prüft nach den Wahl-niederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen und berichtigt Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Dann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Gemeindebezirk fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Verteilung der Sitze regelt § 7 Abs. 2 des Gemeinde-wahlggesetzes.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzu-nehmen.

§ 71

(1) Der Wahlausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in Absatz 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die An-nahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 72

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Bür-germeister festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 9 des Gemeindegewahlgesetzes an seine Stelle tritt, und diesen ge-mäß § 71 zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf-zufordern.

§ 73

(1) Der Bürgermeister macht das festgestellte Wahlergeb-nis öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge ent-fallenen Sitze,

b) Die Namen der Gewählten unter Angabe des Kenn-wortes.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl

§ 74

Die neue Gemeindevertretung beschließt über die Ein-sprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 7 des Gemeindegewahlgesetzes.

§ 75

Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Bürgermeister der neuen Gemeindevertre-tung bei ihrem ersten Zusammentreten zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Bürgermeister stellt den Beschluß der Ge-meindevertretung dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlußfassung zu.

§ 76

Wird die Wahl für gültig erklärt, so bedarf es einer noch-maligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht.

§ 77

Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für un-gültig erklärt, so hat der Bürgermeister gemäß § 9 des Ge-meindegewahlgesetzes festzustellen, wer als Ersatzmann nach-rückt. §§ 71 bis 73 finden Anwendung.

§ 78

Wird die ganze Wahl in einzelnen oder allen Abstimmungs-bezirken für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuß den Tag für die Neuwahl gemäß § 7 Absatz 6 des Gemeindegewahl-

gesetzes zu bestimmen. Der Bürgermeister hat Grund und Tag der Neuwahl in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 79

Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestim-mungen etwas anderes ergibt:

a) Die Wahlvorstände, der Wahlausschuß, die Abstimmungs-bezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung dem Bürgermeister geboten er-scheint. Änderungen sind in ortsüblicher Weise bekannt-zugeben. Die Wahlvorsteher sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

b) Für die Wahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde-zulegen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorlier zu be-richtigen und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung gegebenen fest.

c) Für die Wahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 80

Auf die Feststellung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Abgeordneten-sitze, die Bekanntmachung und Nach-prüfung des berechtigten Wahlergebnisses finden die sonsti-gen Vorschriften entsprechend Anwendung.

F. -Allgemeine und Schlußbestimmungen

§ 81

Für den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Gemeindegewahlgesetzes und dieser Wahlordnung ist § 7 des Bürger-lichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 82

Dem Wahlvorstände können für die Ermittlung des Ab-stimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschrif-ten Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Bürgermeister beigegeben werden. An der Be-schlußfassung des Wahlvorstandes nehmen die Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 83

(1) Die Gemeinden tragen die Kosten der Wahlen und be-schaffen die Wahl-drucksachen.

(2) Für die anlässlich der Wahl zu den Gemeindevertre-tungen und Kreistagen am 25. April 1948 entstehenden Kosten gilt § 96 der Kreiswahlordnung.

§ 84

Die am 25. April 1948 stattfindenden Wahlen zu den Ge-meindevertretungen und zu den Kreistagen sind miteinander zu verbinden. Bezüglich der Verbindung der beiden Wahlen gelten die Bestimmungen der Kreiswahlordnung Abschnitt G entsprechend.

§ 85

Diese Wahlordnung gilt erstmalig für die am 25. April 1948 stattfindenden Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

Wiesbaden, am 20. Februar 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
Zinnkann

Anlage 1 zur Gemeindegewahlordnung

Gemeinde Kreis
Abstimmungsbezirk (Ortsteil Nr.....)

Wähler-Liste

Table with columns: Lfd. Nr., Zuname, Vorname, Tag der Geburt, Mon., Jahr, Stand oder Gewerbe, Woh-nung, Vermerk der erfolgten Stimma-abgabe, Vor dem 1. 0. 30 in Hess. m. Staatsg. ja nein, merkm. er

Der Wahlberechtigten

Table with 14 numbered columns for listing eligible voters.

(Nachtrag an den Schluß der Wählerliste, Kopf wie oben)

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorübergehender ortsüblicher Bekannt-machung vom 12. März bis zum 22. März 1948 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß die Bekanntmachung gemäß § 22 WO erfolgt ist. In die Wählerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

....., den 19.....

Der Bürgermeister
(Dienststempel) (Unterschrift)

eine Gegenliste. Zählliste und Gegenliste wurden beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlage Nr.²⁾ beigelegt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren, Anlage Nr.²⁾
2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren, Anlage Nr.²⁾
3. Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren, Anlage Nr.²⁾
4. Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war, Anlage Nr.²⁾
5. Stimmzettel, weil ihnen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war, Anlage Nr.²⁾
6. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen waren, Anlage Nr.²⁾

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

7. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren, Anlage Nr.²⁾

Gesamtsumme von Nr. 1-7 (für ungültig erklärte Stimmzettel und außer Berücksichtigung gelassene Stimmen).....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel befanden sich in..... Umschlägen und wurden als je eine Stimme gezählt³⁾.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer sich die nachstehenden Bedenken ergeben haben, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.²⁾ Bedenken..... Gründe der Gültigkeitserklärung.....
2. Wie vor usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer es einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den gültigen Stimmen wurden abgegeben für

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe der Partei oder des Kennworts	Zahl der Stimmen
1.	2.	3.
2.		
3.		

Gesamtsumme der gültigen Stimmen

Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel und der außer Berücksichtigung gelassenen Stimmen

Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein¹⁾.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um kleiner/größer¹⁾ als die Zahl der abgegebenen Umschläge.

Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes.....¹⁾

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt und dem Bürgermeister zur Verwahrung zugeleitet. Es wird festgestellt, daß in der Wählerliste (Wahlkartei)¹⁾ des Abstimmungsbezirks insgesamt Wahlberechtigte eingetragen sind, und daß Wahlscheine abgegeben wurden. Die Wählerliste (Wahlkartei)¹⁾ sowie die Wahlscheine wurden dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem schriftführenden Beisitzer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der schriftf. Beisitzer.

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu streichen.
²⁾ Die Nummern der Anlagen sind einzusetzen.
³⁾ wird durchgestrichen, wenn der Fall nicht vorgekommen ist.

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen

(Kreiswahlgesetz)

vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Wahlen zu den Kreistagen und für die von den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen sowie einige Vorschriften des Kreisverfassungsrechts.

§ 2

- (1) Die Kreistage aller Landkreise sind neu zu wählen.
- (2) Die Wahldauer der Kreistage beträgt vier Jahre.

§ 3

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Kreisen mit 40 000 oder weniger Einwohnern 25. Sie erhöht sich in Kreisen mit mehr als 40 000 für jede angefangenen weiteren 5000 Einwohner um je einen Kreistagsabgeordneten.

§ 4

- (1) Die Kreistagswahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Jeder Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Abstimmungsbezirke gliedert.
- (4) Die Wahlvorschläge werden für den Kreis aufgestellt (Kreiswahlvorschläge). Eine Verbindung von Kreiswahlvorschlägen ist unzulässig.
- (5) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Auch Gruppen von Wählern können Wahlvorschläge einreichen. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Zulassung politischer Parteien gelten. Die Wahlvorschläge solcher Gruppen müssen von 2 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens aber von 500 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnen oder die früher dort wohnen und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnen. Als deutsche Staatsangehörige gelten für diese Wahl die Personen, die
 - a) zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten,
 - b) früher Angehörige der deutschen Minderheiten außerhalb Deutschlands waren.
 Personen, die in mehreren Kreisen ihren Wohnsitz haben, sind nur in dem Kreis wahlberechtigt, in dem sie sich überwiegend aufhalten. Für die Altersvoraussetzung und die Anwesenheitsvoraussetzung ist der Wahltag maßgebend.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist
 - a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
 - b) wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist;
 - c) wer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch Spruchkammerentscheidung rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten eingereiht worden ist;
 - d) wer durch Spruchkammerentscheidung rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht worden ist, wenn die Entziehung des Wahlrechts im Spruchkammerbescheid ausdrücklich angeordnet ist.
 Ferner ist nicht wahlberechtigt, solange eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung, ein Einstellungsbescheid (Amnestiebescheid) oder ein Nichtbetroffenenbescheid noch nicht vorliegt,
 - e) wer nach Teil A (Klasse I und II) der Liste, die dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Anlage beigelegt ist, als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt.

(3) Wählbar sind die nach den Absätzen 1 und 2 Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit folgenden Einschränkungen:

- a) Minderbelastete sind auch nach Fortfall der durch die Spruchkammer etwa angeordneten Entziehung des Wahlrechts nicht wählbar;
 - b) Personen, für die noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt und die zu irgendeiner Zeit Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen Hitlerjugend — HJ und BDM) waren, sind nicht wählbar.
 - c) Bedienstete des Landratsamtes und der Kreisverwaltung sind wählbar.
- (4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind
- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung oder infolge Haftbefehls einer Spruchkammer in Verwahrung gehalten werden;
 - b) wer von der Militärbehörde verhaftet ist oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner gerichtlicher Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist.
- (5) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

§ 6

(1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Wählerliste oder die Erteilung eines Wahlscheines erforderlich.

(2) In die Wählerliste ist einzutragen, wer gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 12. bis zum 22. März 1948 einschließlich täglich öffentlich auszulegen. Bei der Festsetzung der Auslegezeiten hat der Bürgermeister Vorsorge zu treffen, daß jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsicht in die Wählerliste gegeben ist. Beschwerden sind während der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister anzubringen. Der Bürgermeister gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die bis zum 22. März 1948 laufende Beschwerdefrist hin. Jeder Wähler, dem bekannt ist, daß eine nach § 5 Abs. 2 nicht wahlberechtigte Person in die Liste eingetragen ist oder der die Wählerliste für unvollständig hält, ist zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Das Beschwerdeverfahren regelt die Wahlordnung.

(3) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- I. ein Wahlberechtigter, der in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er
 1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält,
 2. nach Ablauf der Beschwerdefrist seinen Aufenthalt in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt;
- II. ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist, wenn
 1. bei den im § 5 Absatz 2a, b und e genannten Personen der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag weggefallen ist,
 2. seinem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben ist,
 3. der Grund für die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist,
 4. er vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgekehrt ist.

§ 7

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und vom Landrat öffentlich bekanntzugeben.

(2) Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingereicht und entfallen auf einen davon weniger als 5 v. H. der gültig abgegebenen Stimmen, so werden diesem Wahlvorschlag keine Sitze zugeteilt. Im übrigen sind die nach § 3 zu verteilenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahl ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

(3) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Landrat Einspruch erheben.

(4) Der neue Kreistag hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
- b) wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Gegen den Beschluß des neuen Kreistages steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit ihrem Antrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Wahl für gültig oder nur gemäß Absatz 4a für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 9 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(7) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der endgültigen Entscheidung neu festzustellen.

(8) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berechtigten Wahlergebnisses (Absatz 7) finden die Vorschriften der Absätze 1—5 und 7 Anwendung.

§ 8

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Kreistagsabgeordnete aus dem Kreistage aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle der Kreistag. Gegen den Beschluß steht dem Kreistagsabgeordneten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 9 nicht vor endgültiger rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 9

Wenn ein Kreistagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet oder wenn die Wahl eines einzelnen Kreistagsabgeordneten für ungültig erklärt ist, so tritt der nächste noch nicht zum Kreistagsabgeordneten berufene Bewerber an seine Stelle, es sei denn, daß die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen. Die Änderung muß dem Kreisausschuß bis zum Ablauf von zwei Wochen mitgeteilt werden, nachdem die Erledigung der Stelle in den amtlichen Blättern des Wahlbezirktes bekanntgemacht worden ist. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Kreisausschuß. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 7 Absatz 8 entsprechende Anwendung. Ist die Bewerberliste des Wahlvorschlages erschöpft, so bestimmen die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages den Ersatzmann durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kreistages ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistages aus.

§ 11

(1) Wahlen durch den Kreistag werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Die Wahl des Landrats erfolgt in jedem Falle in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht und sind Stimmen auf nicht mehr als vier Personen gefallen, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ist im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht und sind Stimmen auf mehr als vier Personen gefallen, so findet eine Zwischenwahl statt; sie ist auf die vier Personen zu beschränken, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch bei der Zwischenwahl keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt,

die bei der Zwischenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen oder wer im letzten Wahlgange gewählt ist.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

(6) Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Eine vom Kreistage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt oder durch nachträgliche Feststellung eines Ausschließungsgrundes (§ 5 Absatz 2 und 3).

§ 13

(1) Das Ausscheiden einer vom Kreistage gewählten Person aus ihrem Amt wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Kreisausschuß festgestellt. In dem Beschuß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.

(2) Gegen den Beschuß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsfreitverfahren zu.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 14

(1) Die vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des zu wählenden Kreistages.

(2) Die Wahlzeit der Landräte und der Kreisamtmänner beträgt sechs Jahre.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die bisherigen Landräte, Kreisausschußmitglieder, Kreisdeputierten, Kreisamtmänner und Mitglieder der Kreiskommissionen bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 15

(1) Die Wahlzeit der amtierenden Landräte endet am 30. Juni 1948. Die Neuwahl erfolgt durch die gewählten Kreistage. Die neuen Wahlen haben bis spätestens 30. Juni 1948 stattzufinden.

(2) Wählbar zu Landräten sind die nach § 5 dieses Gesetzes zum Kreistage wählbaren Personen mit folgenden Maßgaben:

- die Anwesenheitsvoraussetzung entfällt,
- Mitläufer sind nicht wählbar,
- Bedienstete des Landratsamtes und der Kreisverwaltung sind wählbar.

§ 16

Wählbar zu Mitgliedern des Kreisausschusses, zu Kreisdeputierten, Kreisamtmännern und Vertretern und Mitgliedern von Kreiskommissionen sind die nach § 5 dieses Gesetzes zum Kreistage wählbaren Personen mit folgenden Maßgaben:

- für Kreisamtmänner und ihre Vertreter entfällt die Anwesenheitsvoraussetzung,
- zu Kreisdeputierten und Kreisausschußmitgliedern können Bedienstete des Landratsamtes und der Kreisverwaltung nicht gewählt werden.

Wer

§ 17

- eine falsche eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen seines Wahlrechtes abgibt oder
 - in mehreren Gemeinden wählt,
- wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 18

(1) Das Kreistagswahlgesetz vom 7. März 1946 (GVBl. S. 78) wird aufgehoben, ebenso § 18 Absatz 2 und § 21 Ziffer d der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101).

(2) Der § 28 der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. 1946 S. 101) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen dürfen an Verhandlungen nicht teilnehmen, wenn hierbei ihr privates Interesse oder das ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder ihre dienstliche Tätigkeit berührt wird.“

§ 19

Die Versorgungsansprüche der nicht wiedergewählten Landräte und Kreisamtmänner werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 20

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen, die am 25. April 1948 stattfinden, miteinander zu verbinden.

§ 21

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Wahlordnung.

§ 22

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. Februar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

Gesetz

vom 10. März 1948

zur Abänderung des Kreiswahlgesetzes
vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

§ 4 Abs. 5 des Kreiswahlgesetzes erhält folgende Fassung: „Die politischen Parteien sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Bezirke einzureichen, für die sie zugelassen sind. Demokratische Gruppen von Wählern können gleichfalls Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge solcher Gruppen müssen von 2% der Wahlberechtigten, mindestens aber von 500 Wahlberechtigten, unterschrieben sein.“ Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, am 10. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister des Innern:
Zinnkann

Wahlordnung

für die Wahl zu den Kreistagen

vom 20. Februar 1948

A. Wahlleitung

1. Der Landrat

§ 1

Der Landrat leitet das Wahlgeschäft für den Kreis. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten festzustellen;
- die Abstimmungsbezirke zu bilden, soweit es sich nicht um Städte handelt;
- für jeden Abstimmungsbezirk den Wahlvorsteher und einen Stellvertreter des Wahlvorstehers zu ernennen, soweit nicht der Bürgermeister Wahlvorsteher und der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters Stellvertreter des Wahlvorstehers ist;
- den Tag zu bestimmen, von dem an die Wählerlisten auszuliegen sind;
- die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekanntzugeben;
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aufzufordern;
- die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge bekanntzugeben;
- die Stimmzettel amtlich herzustellen sowie die Umschläge amtlich zu liefern und den Gemeindevorständen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu überweisen;
- das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntzugeben;
- die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen;
- Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl dem Kreistage zur Beschlußfassung vorzulegen;
- die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen und gegebenenfalls eine Neuverteilung der Abgeordnetensitze vorzunehmen.

2. Der Bürgermeister

§ 2

(1) Der Bürgermeister hat auch für die Wahl zum Kreistage das örtliche Wahlgeschäft mit folgenden Aufgaben:

- die Wählerliste aufzustellen;
- die Wählerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben;
- Beschwerden gegen die Wählerliste entgegenzunehmen und dem Wahlausschuß vorzulegen;
- die Wählerliste abzuschließen und dem Wahlvorsteher zu übersenden;

- e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltage geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben;
- f) die Wahlräume zu bestimmen;
- g) die Abstimmungsbezirke zu bilden, soweit es sich um Städte handelt, sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume und Tag und Stunde der Wahlhandlung bekanntzugeben;
- h) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.
- (2) Der Bürgermeister kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebeamten beauftragen.
- (3) Für alle dem Bürgermeister im Wahlgeschäft obliegenden Bekanntmachungen gilt als ortsübliche Art der Bekanntmachung auch der öffentliche Anschlag.

3. Der Wahlausschuß

§ 3

- (1) Für den Kreis wird ein Wahlausschuß gebildet, der
- a) über die Beschwerden gegen die Wählerliste entscheidet;
- b) über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt;
- c) das Gesamtergebnis der Wahl im Landkreise feststellt;
- d) die Verteilung der Sitze vornimmt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Landrat.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte des Kreises zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird ein weiterer Wahlberechtigter als Stellvertreter berufen und bei seinem Eintritt in gleicher Weise verpflichtet. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den verschiedenen im Kreise vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen werden.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein.

(6) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Landrat öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 4

Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer verpflichtet wird, aber kein Stimmrecht im Wahlausschuß hat.

§ 5

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Wahlvorstand

§ 6

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk, gegebenenfalls für jeden Wahlraum und Wahlteil, ernannt der Landrat aus den Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter des Wahlvorstehers. In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden und in denen eine Teilung der Wählerliste oder eine nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Aufstellung nicht erfolgt ist, ist der Bürgermeister Wahlvorsteher, der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Er muß dabei die verschiedenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigen. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirks genommen werden; im Falle vorübergehender Behinderung wird er durch einen Beisitzer vertreten.

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Sie erhalten keine Vergütung.

§ 7

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk fest.

B. Wahlvorbereitung

1. Bildung der Abstimmungsbezirke

§ 9

(1) Jeder Kreis wird in Abstimmungsbezirke geteilt, wobei die Grenzen der Gemeindebezirke tunlichst innezuhalten sind und davon auszugehen ist, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern ist.

(2) Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 1500 Wahlberechtigte umfassen. Größere Gemeinden sind in mehrere Abstimmungsbezirke zu teilen.

(3) Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

2. Wählerliste und Wahlscheine

a) Allgemeines

§ 10

Für jeden Abstimmungsbezirk ist durch den Bürgermeister eine Liste der nach § 5 des Kreiswahlgesetzes Wahlberechtigten (Wählerliste) so rechtzeitig aufzustellen, daß sie am 12. März 1948 öffentlich ausgelegt werden kann.

§ 11

(1) Die Wählerlisten sind in der Art anzulegen, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden. Die Listen haben Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht nach § 5 des Kreiswahlgesetzes genau zu prüfen.

(2) Die Listen können auf Beschluß des Wahlausschusses auch in alphabetischer Ordnung der Namen unter fortlaufender Nummer angelegt werden.

(3) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

§ 12

(1) In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 25. April 1948 im Kreisgebiet seit ununterbrochen sechs Monaten wohnen, oder die früher dort wohnen und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. In die Wählerlisten sind auch aufzunehmen aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnen. Die Personen, die erst nach dem 1. September 1939 nach Hessen zugezogen sind, sind in der dafür vorgesehenen Spalte besonders zu kennzeichnen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 13

(1) Die Wählerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für etwaige Nachwahlen verwendbar ist.

(2) Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

b) Arten der Wählerliste

§ 14

(1) Die Wählerliste kann in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck oder als Wahlkartei angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Abstimmungsbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Die Einteilung der Karten entspricht den Spalten 2 bis 14 des Musters zur Wählerliste in Heftform.

§ 15

Die Benutzung von Listen, die aus Anlaß früherer Wahlen gebraucht sind, ist zulässig, sofern sie den Anforderungen der §§ 11 bis 14 genügen und Unstimmigkeiten bei der Abstimmung nicht zu befürchten sind.

c) Wahlscheine

§ 16

Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Landkreises, in dem er ausgestellt ist.

§ 17

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- I. ein Wahlberechtigter, der in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er
 1. sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirkes aufhält;
 2. nach Ablauf der Beschwerdefrist seinen Aufenthalt in einen anderen Abstimmungsbezirk desselben Kreises verlegt;
- II. ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist, wenn
 1. bei den in § 5 Abs. 2a, b und e des Kreistagswahlgesetzes genannten Personen der Grund für den Ausschluss vom Wahlrecht vor dem Wahltage weggefallen ist;
 2. seinem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerlisten stattgegeben ist;
 3. der Grund für die Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist;
 4. er vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist.

§ 18

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Bürgermeister des Wohnortes, im Falle des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des bisherigen Wohnortes des Wahlberechtigten.

(2) Die Tatsachen, die die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen oder den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß sich der Antragsteller oder der Empfänger ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Bürgermeister ein Verzeichnis.

(4) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 19

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, ist in der Wählerliste bei den betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen. Ist die Wählerliste dem Wahlvorsteher bereits übersandt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben. Er hat vor Beginn der Wahlhandlung die Wählerliste nach diesem Verzeichnis zu berichtigen, indem er bei den nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er hat ferner die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nachträglich der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen worden ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben.

§ 20

Vom Zeitpunkt des Beginnes der Auslegung der Wählerliste ab kann die Ausstellung des Wahlscheines beantragt werden. Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an den Wahlausschuß statt, der endgültig entscheidet.

§ 21

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor dem Wahltage ausgestellt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweiten Tage vor dem Wahltage geschlossen werden. Der Bürgermeister hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlscheine sind nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

d) Auslegung und Berichtigung der Wählerliste

§ 22

(1) Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 12. bis 22. März 1948 einschließlich täglich öffentlich auszulegen.

(2) Vor der Auslegung hat der Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,

a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. (Bei der Festsetzung der Auslegezeiten hat der Bürgermeister Vorsorge zu treffen, daß jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsicht in die Wählerliste gegeben ist);

b) innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Beschwerde gegen die Wählerliste erhoben werden kann;

c) daß jeder Wahlberechtigte berechtigt ist, eine solche Beschwerde zu erheben, wenn ihm die fehlende Wahlberechtigung einer eingetragenen Person bekannt ist;

d) daß jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unvollständig hält, zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist.

§ 23

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

(2) Betrifft die Beschwerde die fehlende Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person, so gibt der Bürgermeister dieser sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie berechtigt ist, binnen sieben Tagen vom Eingang der Mitteilung an Widerspruch zu erheben. Tut sie es nicht, so ist sie von der Wählerliste zu streichen. Erhebt sie Widerspruch, so entscheidet der Wahlausschuß spätestens am 4. April 1948.

§ 24

(1) Unrichtige Angaben der Wählerliste sind nach dem Ergebnis der vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig eingereicherter Beschwerden in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 25

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Ergänzungen sind im Nachtrage in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 26

(1) Die berichtigte Wählerliste ist vom Bürgermeister abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, daß die in § 22 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel wahlberechtigte Personen in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarteten sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 27

Der Bürgermeister hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 28

Der Bürgermeister soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen auf Antrag Abschriften aus der Wählerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume

§ 29

Innerhalb jedes Abstimmungsbezirkes bestimmt der Bürgermeister einen geeigneten Wahlraum. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerliste als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Wählerliste getrennt nach Geschlechtern aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlischen in demselben Wahlraume oder in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl

§ 30

(1) Der Landrat bzw. der Bürgermeister hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume, sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am 11. April 1948 erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

(3) Wahltag ist in allen Landkreisen der 25. April 1948.

5. Wahlvorschläge

a) Einreichung der Wahlvorschläge

§ 31

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 1. April 1948 schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die zu-

gelassenen politischen Parteien berechtigt, und zwar innerhalb des Bezirkes, für den sie zugelassen sind. Demokratische Gruppen von Wählern können gleichfalls Wahlvorschläge einreichen. Der Landrat hat spätestens am 21. März 1948 öffentlich zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Angabe der Frist aufzufordern.

(2) Die Aufforderung muß auch die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 33) wiedergeben.

§ 32

Wahlvorschläge können auch vor der Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge

§ 33

(1) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen aufzuführen. Ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung sind so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatenliste einer Partei muß durch geheime Abstimmung in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung von Parteimitgliedern oder von durch Parteimitglieder gewählten Wahlmännern aufgestellt werden. Der Aufstellungsantrag (Wahlvorschlag) jedes Kandidaten bzw. jeder Kandidatenliste einer Partei muß Zeit und Ort der Parteiversammlung, auf welcher die Aufstellung vorgenommen wurde, enthalten und muß von zehn im Landkreis wahlberechtigten Personen, die an der Versammlung teilnahmen, unterzeichnet sein. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Kandidaten von Wählergruppen mit der Maßgabe, daß die Wahlvorschläge solcher Gruppen von zwei v. H. der Wahlberechtigten, mindestens aber von 500 Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen. Die Aufstellung der Kandidatenliste hat bei den demokratischen Wählergruppen in öffentlicher Versammlung zu erfolgen.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 ist streng zu beachten. Sie ist wörtlich in die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzunehmen.

§ 34

(1) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen ihren Unterschriften Angaben ihres Berufes, Standes und ihrer Wohnung beifügen.

(2) Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vollständig vorliegen, andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig; eine Mängelbeseitigung findet nicht statt.

(3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 35

(1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

a) Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;

b) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, als deutsche Staatsangehörige gelten, sich im Kreise seit sechs Monaten aufhalten oder früher dort gewohnt haben und nach Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind bzw. sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sofern diese Familienangehörigen seit ununterbrochen sechs Monaten im Kreisgebiet wohnen. Die Bescheinigung des Bürgermeisters muß auch die Erklärung enthalten, daß die Bewerber von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2 und 3 des Kreiswahlggesetzes);

c) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Der Bürgermeister hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 36

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 37

(1) Jeder Wahlvorschlag muß durch den Namen der einreichenden Partei oder durch ein Kennwort der Wählergruppe bezeichnet werden.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder der Stellvertreter sein.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder

der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

c) Mängelbeseitigung

§ 38

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, bis zum 7. April 1948 Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen und etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind.

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 39

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Ersatzleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlags erfolgen.

§ 40

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Vorsitzende auf Grund der §§ 38 bis 40 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 41

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortsüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses lädt er zur Sitzung. Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 10. April 1948 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest. Öffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingange des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten frei steht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 42

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur an der ersten Stelle vorgeschlagen.

§ 43

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 44

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 11. April 1948 die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe der Parteien bzw. Wählergruppen und der Kennworte (§ 37), jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierbei erhalten die Wahlvorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen Parteien die Nummern 1 und folgende in der Reihenfolge, die sich aus der Höhe der Stimmzahlen ergibt, die die Parteien bei den Landtagswahlen erzielt haben. (Also Nr. 1 — SPD, 2 — CDU, 3 — LDP, 4 — KPD.) Die übrigen Wahlvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

C. Wahlhandlung

§ 45

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 46

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann die

Wahlzeit durch Beschluß des Wahlausschusses abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als um 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung vor dem Schluß der festgesetzten Wahlzeit für geschlossen erklären.

§ 47

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist zur Zeit des Beginns der Wahlhandlung die für eine vollständige Besetzung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernannt der Wahlvorsteher aus anwesenden oder erscheinenden Wahlberechtigten die fehlenden Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 48

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit der Vertretung des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 49

(1) Der Wahltisch soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein, die lichte Höhe muß mindestens 90 cm, die lichte Weite in beiden Richtungen mindestens 35 cm betragen. Die Wahlurne muß im Deckel einen Schlitz von höchstens 2 cm Breite haben, durch den die Umschläge mit dem Stimmzettel hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Danach darf die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Nach näherer Anordnung des Landrates dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 auch andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

(4) Durch Bereitstellung ausreichender Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann.

§ 50

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Abwesende können sich bei der Wahl weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 51

(1) Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Die Stimmzettel werden vom Landrat amtlich hergestellt.

(3) Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Parteien und der Kennworte der anderen Wählergruppen und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlages (bei weniger als vier Bewerbern sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 44 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(4) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdruckes (Absatz 3); doch müssen sich die Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 52

(1) Die Umschläge sollen 12:15 cm groß und müssen aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie werden von dem Landrat in der erforderlichen Zahl amtlich hergestellt und dem Bürgermeister zusammen mit den Stimmzetteln zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

(2) Die Umschläge dürfen nicht mit ungesetzlichen Kennzeichen versehen sein. Sie müssen von gleicher Art und Farbe sein.

§ 53

Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraum ausgegeben.

Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 54

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 55

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.

(2) Ansprachen darf niemand im Wahlraum halten.

(3) Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(4) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Ein Wahlberechtigter, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(5) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der älteste ist.

§ 56

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Stellvertreter, der Beisitzer und der Schriftführer unterstützen ihn bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung, sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Zur Stimmabgabe zuzulassen sind Personen, die in die Wählerliste eingetragen oder im Besitze eines Wahlscheines sind.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingange des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Darauf tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit einliegendem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahl-niederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem ihren Willen kenntlich machenden Zeichen zu versehen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 57

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der Stimmabgabe ist gleichmäßig im ganzen Abstimmungsbezirk ein und dieselbe Spalte der Wählerliste zu benutzen.

§ 58

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 59

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 60

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

§ 61

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 62

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind;
 - b) die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
 - c) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind;
 - d) aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
 - e) denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist;
- f) die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.
- (2) Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten, andernfalls sind sie ungültig.

§ 63

- (1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlüge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.
- (2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in der Anlage 4.
- (3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 64

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Landrat auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

§ 65

- (1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen mußte, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.
- (2) Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 66

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 65 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen, zu versegeln und dem Landrat zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden ist oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 67

Die Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben. Die

Wählerliste darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweit erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 68

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 5 beigelegten Vordruck aufzunehmen.

§ 69

Die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken ist von dem Wahlvorsteher so schleunig dem Landrat einzureichen, daß sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Landkreise

§ 70

(1) Der Wahlausschuß prüft nach den Wahlniederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen und berichtigt Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Dann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Landkreise fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Verteilung der Sitze regelt § 7 Abs. 2 des Kreiswahlgesetzes.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 71

(1) Der Landrat hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 72

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Wahlausschuß festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 9 des Kreiswahlgesetzes an seine Stelle tritt, und diesen gemäß § 71 zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 73

(1) Der Landrat macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze.
- b) Die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl

§ 74

Der neue Kreistag beschließt über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 7 des Kreiswahlgesetzes.

§ 75

Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Landrat dem neuen Kreistage bei seinem ersten Zusammentreten zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landrat stellt den Beschluß des Kreistages dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlußfassung zu.

76

Wird die Wahl für gültig erklärt, so bedarf es einer nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht.

§ 77

Wird die Wahl eines einzelnen Kreistagsmitgliedes für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuß gemäß § 9 des Kreiswahlgesetzes festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt. §§ 71 bis 73 finden Anwendung.

§ 78

Wird die ganze Wahl in einzelnen oder allen Abstimmungsbezirken für ungültig erklärt, so hat der Landrat dies öffentlich bekanntzugeben und in den betreffenden Abstimmungsbezirken die Neuwahl (Nachwahl) binnen der in § 7 des Kreiswahlgesetzes bestimmten Frist herbeizuführen. Den Wahltag bestimmt der Minister des Innern.

§ 79

Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- a) Die Wahlvorstände, der Wahlausschuß, die Abstimmungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung dem Landrat geboten erscheint. Änderungen sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorsteher sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
- b) Für die Wahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung gegebenen fest.
- c) Für die Wahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 80

Auf die Feststellung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Abgeordnetensitze, die Bekanntmachung und Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die sonstigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

F Allgemeine Bestimmungen

§ 81

Für den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Kreiswahlgesetzes und dieser Wahlordnung ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 82

Dem Wahlvorstande können für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Bürgermeister beigegeben werden. An der Beschlußfassung des Wahlvorstandes nehmen die Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 83

Die am 25. April 1948 stattfindenden Wahlen zu den Kreistagen und zu den Gemeindevertretungen sind miteinander zu verbinden. Bezüglich der Verbindung der beiden Wahlen gelten die Bestimmungen in Abschnitt G dieser Wahlordnung.

G Bestimmungen, betreffend die Verbindung der am 25. April 1948 stattfindenden Gemeindevertreter- und Kreistagswahlen

§ 84

(1) Die Abstimmungsbezirke und die Wahlräume müssen für beide Wahlen die gleichen sein.

(2) Bei Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung, sondern nur eine Gemeindeversammlung besteht, bestimmt der Landrat die Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

§ 85

Auch die Wahlvorstände müssen für beide Wahlen die gleichen sein.

§ 86

(1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dieselbe Wählerliste.

(2) In die Wählerliste sind, außer den zu der Gemeindevertreterwahl Wahlberechtigten, die Personen aufzunehmen, die nur zu der Kreistagswahl wahlberechtigt sind.

(3) Die zu der Kreistagswahl Wahlberechtigten sind in der Liste durch einen in Spalte „Bemerkungen“ einzutragenden Vermerk oder durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

§ 87

Die Ausstellung von Wahlscheinen muß für jede der beiden Wahlen gesondert erfolgen.

§ 88

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeindevertreterwahlen ist dem Wahlvorschlag einer Partei (Wählergruppe), die einen Vorschlag mit demselben Kennwort auch für die Kreistagswahl aufgestellt hat, dieselbe laufende Nummer zu geben, die der Wahlvorschlag der betreffenden Partei (Wählergruppe) für die Kreistagswahl erhalten hat.

§ 89

(1) Für jede Wahl wird mit besonderem Stimmzettel gewählt; der Unterscheidung wegen müssen die Stimmzettel von verschiedener Farbe sein. Sie müssen für die Gemeindevertreterwahl den Aufdruck „Gemeindevertreterwahl (Stadtverordnetenwahl)“ und für die Kreistagswahl den Aufdruck „Kreistagswahl“ tragen.

(2) Die Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen erfolgt in einem gemeinsamen Umschlage. Zur Eintragung des Vermerks der erfolgten Stimmabgabe ist nur eine Spalte der gemeinsamen Wählerliste zu verwenden.

§ 90

Die Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen bedingt auch die Benutzung ein und derselben Wahlurne.

§ 91

Um zu vermeiden, daß Personen, die nur für eine Wahl wahlberechtigt sind, auch für die andere Wahl wählen (Wahlscheininhaber und Personen, die nach § 86 Abs. 2 in die Wählerliste aufgenommen sind), ist das folgende Verfahren anzuwenden:

- a) Jeder Wahlberechtigte (auch Wahlscheininhaber) erhält am Eingange des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und je einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl. Bei der Aushändigung der Stimmzettel ist der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, daß er, falls er nur für die eine Wahl wahlberechtigt ist, den Stimmzettel für die andere Wahl ungekennzeichnet und offen dem Wahlvorsteher bei der Übergabe des geschlossenen Wahlumschlages zu übergeben hat.
- b) Bevor der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in Empfang nimmt, hat er in jedem Falle zu prüfen, ob die betreffende Person für beide Wahlen stimmberechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, und ist dem Wahlberechtigten die Übergabe des offenen nicht gekennzeichneten Stimmzettels nicht möglich (siehe a), so hat der Wahlvorsteher den Wahlberechtigten aufzufordern, den Stimmzettel für die Wahl, zu der er nicht berechtigt ist, aus dem Umschlag herauszunehmen, zu zerreißen und an sich zu nehmen. Die Herausnahme und Vernichtung dieses Stimmzettels muß der Wähler vornehmen, ohne ihn wieder zu entfalten, so daß wohl der Wahlvorsteher an der Farbe des herausgenommenen Stimmzettels die Vernichtung des richtigen Stückes erkennen, das Wahlgeheimnis aber nicht dadurch verletzt werden kann, daß einer der Anwesenden in den zu vernichtenden Stimmzettel Einblick nimmt.
- c) Erklärt ein Wahlberechtigter in solchem Falle, daß sein Umschlag nur einen Stimmzettel enthalte, so ist er von dem Wahlvorsteher aufzufordern, den Umschlag mit Inhalt vor den Augen des Wahlvorstehers ungeöffnet zu zerreißen und an sich zu nehmen. Ist dies geschehen, so erhält der Wahlberechtigte einen neuen Umschlag und einen neuen Stimmzettel nur für die Wahl, zu der er berechtigt ist, begibt sich wieder in den Nebenraum oder an den Nebentisch und wiederholt den Wahlakt.

§ 92

Der Umstand, daß die Stimmzettel für beide Wahlen in einem gemeinsamen Umschlag abzugeben sind, bedingt folgende Behandlung der Stimmzettel:

- a) Sind in dem Umschlag je ein Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — für jede Wahl zu zählen.
- b) Ist in dem Umschlage nur ein Stimmzettel entweder für die Gemeindevertreterwahl oder für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.
- c) Sind in dem Umschlage mehrere Stimmzettel enthalten, entweder für die Gemeindevertreterwahl oder für die Kreistagswahl, so sind sie als eine Stimme für die betreffende Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

§ 93

(1) Sind Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl und Kreistagswahl wegen Beschaffenheit des gemeinsamen Umschlages für ungültig erklärt worden, ist der Umschlag der Niederschrift für die Kreistagswahl beizufügen und in die Niederschrift über die Gemeindevertreterwahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurfte hatte und für abgegebene leere Umschläge.

(2) Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Gemeindevertreterwahl oder nur für die Kreistagswahl enthalten, gelten als leer für diejenige Wahl, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

§ 94

(1) Für die Gemeindevertreterwahl und für die Kreistagswahl ist je eine besondere Zählliste und je eine besondere Gegenliste zu führen.

(2) Die Zählliste für die Gemeindevertreterwahl ist von dem Schriftführer, die Zählliste für die Kreistagswahl und die Gegenliste sind je von einem Beisitzer zu führen. In der

Niederschrift über die Kreistagswahl muß es demzufolge statt „Der Schriftführer machte“ heißen: „Der mit der Führung der Zählliste betraute Beisitzer..... machte“.

§ 95

Über die Gemeindevertreterwahl und über die Kreistagswahl ist je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 96

Beim Öffnen der Umschläge und beim Verlesen der Stimmzettel sind die Ergebnisse beider Wahlen gleichzeitig in die je besonders zu führende Zähl- und Gegenliste (§ 94) einzutragen. Zum Öffnen der Umschläge, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenliste müssen daher neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der Schriftführer und eine hinreichende Anzahl von Beisitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

§ 97

Die Gemeinden und die Landkreise tragen anteilig die Kosten der Wahlen.

§ 98

Soweit die Vorschriften der Gemeindevahlordnung und Kreiswahlordnung den Bestimmungen der §§ 84 bis 97 entgegenstehen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen entsprechend geändert.

H Schlußbestimmungen

§ 99

Diese Wahlordnung gilt erstmalig für die am 25. April 1948 stattfindenden Kreistagswahlen.

Wiesbaden, am 20 Februar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern

Zinnkann

Anlage 1 zur Kreiswahlordnung

Gemeinde..... Kreis
Abstimmungsbezirk (Ortsteil) Nr.....)

Wähler-Liste

Table with columns: Lfd. Nr., Zuname, Vorname, Tag der Geburt, Mon., Jahr, Stand oder Gewerbe, Wohnung, Vermerk der erfolgten Stimmabgabe, Vor dem 1.9.39 in Hessen ansässig ja/nein, Bemerkungen

Der Wahlberechtigten

Table with 14 numbered columns for listing voters.

(Nachtrag an den Schluß der Wählerliste, Kopf wie oben)

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung vom 12. März bis zum 22. März 1948 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß die Bekanntmachung gemäß § 22 WO erfolgt ist. In die Wählerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

....., den 19.....

Der Bürgermeister

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Anlage 2 zur Kreiswahlordnung

Wahlschein

für die Wahl zum Kreistage des Kreises
..... (Name) am

Zuname:..... Vorname:..... geb. am.....
Stand oder Gewerbe..... wohnhaft in.....

..... Straße und Hausnummer, kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Kreises ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

Vor dem 1. September 1939 in Hessen ansässig ja/nein

....., den 19.....

(Ort)

(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister:

(Unterschrift)

Anlage 3 zur Kreiswahlordnung entfällt.

Anlage 4 zur Kreiswahlordnung

Gemeinde..... Kreis
Abstimmungsbezirk (Ortsteil) Nr.....)

Zähl- Gegen- Liste

Two large empty grids for voting lists, labeled 'Wahlvorschlag Nr.' and 'Kennwort'.

(Am Schluß der Listen:)

Unterschrift des Wahlvorstandes

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

Two smaller empty grids for voting lists, labeled 'Wahlvorschlag Nr.' and 'Kennwort'.

Unterschrift des Schriftführers bei der Gegenliste des Mitgliedes des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

Anlage 5 zur Kreiswahlordnung

Gemeinde Kreis
Abstimmungsbezirk (Ortsteil) Nr.....)
Gemeinde

Wahlniederschrift

Verhandelt den
Zu der auf heute anberaumten Wahl zum Kreistag des Kreises war

in dem Abstimmungsbezirk Nr. der Gemeinde (in Gemeinden, die einen Abstimmungsbezirk bilden, ist vorstehende Zeile zu streichen) der Wahlvorstand erschienen. Er besteht aus als Wahlvorsteher und 1. als Beisitzer usw. als Schriftführer.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, in dem er die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Kreiswahlordnung entspricht, überzeugte sich, daß sie leer war, und schloß sie durch Auflegen des Deckels. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Am Eingang des Wahlraumes war ein Tisch zur Ausgabe der amtlich hergestellten Stimmzettel aufgestellt worden.

Damit der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen konnte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)

Die erschienenen Wahlberechtigten begaben sich nach Aushängung des Stimmzettels jeder einzeln — in den Nebenraum — an den Nebentisch — 1) wo sie den Wahlvorschlag,

dem sie ihre Stimme geben wollten, unbeobachtet kennzeichnen und den Stimmzettel in den Umschlag legen konnten. Jeder Einzelne trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wahlkartei — Wählerliste — aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahrschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
3. weil dem Stimmzettel ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war Stimmzettel,
4. weil der Wahlberechtigte sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben hatte, Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten, indem er — in der Wahlkartei auf der Karte des Wahlberechtigten in der dazu bestimmten Spalte — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — ¹⁾ ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Der Wahlberechtigte, der einen Wahrschein ausgestellt von am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil ³⁾.

Von Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um Uhr Minuten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

(Da um Uhr kein Wahlberechtigter mehr im Wahlraum anwesend war, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen ¹⁾.)

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück. Darauf wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — ¹⁾ gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab:

Auf Wahrschein haben gewählt Wahlberechtigte, zusammen: Wahlberechtigte.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein ¹⁾.

Diese Gesamtzahl war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und einem anderen Beisitzer weiterreichte, der sie nach Wahlvorschlägen gesondert bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag zugezählt, auf den er lautete. Der mit der Führung der Zählliste betraute Beisitzer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste. Zählliste und Gegenliste wurden beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlage Nr. ²⁾ beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren. Anlage Nr. ²⁾
2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren, Anlage Nr. ²⁾
3. Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren, Anlage Nr. ²⁾
4. Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war, Anlage Nr. ²⁾
5. Stimmzettel, weil ihnen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, Anlage Nr. ²⁾
6. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen waren, Anlage Nr. ²⁾

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

7. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren, Anlage Nr. ²⁾
- Gesamtsumme von Nr. 1—7 (für ungültig erklärte Stimmzettel und außer Berücksichtigung gelassene Stimmen)
 Mehrere gleichlautende Stimmzettel befanden sich in Umschlägen und wurden als je eine Stimme gezählt ³⁾.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer sich die nachstehenden Bedenken ergeben haben, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ²⁾ Bedenken Gründe der Gültigkeitserklärung
2. Wie vor usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich derer es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

Von den gültigen Stimmen wurden abgegeben für

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe der Partei oder des Kennworts	Zahl der Stimmen
1	2	3
2.
3.
1.

Gesamtsumme der gültigen Stimmen
 Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel und der außer Berücksichtigung gelassenen Stimmen

Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen
 Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein ¹⁾.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um kleiner/größer ¹⁾ als die Zahl der abgegebenen Umschläge.

Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt und dem Bürgermeister zur Verwahrung zugeleitet. Es wird festgestellt, daß in der Wählerliste (Wahlkartei) ¹⁾ des Abstimmungsbezirks insgesamt Wahlberechtigte eingetragen sind, und daß Wahlscheine abgegeben wurden. Die Wählerliste (Wahlkartei) ¹⁾ sowie die Wahlscheine wurden dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem schriftführenden Beisitzer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher / Die Beisitzer. Der schriftf. Beisitzer.

- ¹⁾ Das Unzutreffende ist zu streichen.
- ²⁾ Die Nummern der Anlagen sind einzusetzen.
- ³⁾ Wird durchstrichen, wenn der Fall nicht vorgekommen ist.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgeld), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6/78 und Beilage Nr. 3 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,60 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9815 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000